

Anlage 1 zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 10.06.2009

SATZUNG des Tri-Team Heuchelberg e.V.

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 10.06.2009 in Schwaigern

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen Tri-Team Heuchelberg mit dem Namenszusatz e.V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heilbronn eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist in 74193 Schwaigern.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Triathlonssports, insbesondere durch Verbreitung des Schwimmens, des Radfahrens, des Laufens, und deren Kombinationen, insbesondere Triathlon, Duathlon sowie swim & run. Mit diesem Zweck dient der Verein der Förderung der Jugend und der Gesundheit sowie des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen im Schwimmen, Radfahren und Laufen in den Bereichen Jugend-, Freizeit-, Breiten- und Leistungssport.
 - die Teilnahme an und die Durchführung von entsprechenden sportlichen Veranstaltungen.
 - den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

Der Verein ist Mitglied im Baden-Württembergischen Triathlonverband im Landessportverband Baden-Württemberg. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Satzungen des Baden-Württembergischen Triathlonverbands und seiner Dachverbände rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder.

Anlage 1 zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 10.06.2009

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen vom Vorstand festzulegenden höheren Mitgliedsbeitrag, der die mit Einzug des Beitrages verbundenen Mehraufwendungen berücksichtigt.
- (3) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (4) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder haben
 - Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (Stimmrecht ab Vollendung des 14. Lebensjahres)
 - Informations- und Auskunftsrechte
 - das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
 - das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen
- (2) Das aktive Wahlrecht steht allen Mitgliedern ab dem 14. vollendeten Lebensjahr, das passive Wahlrecht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu leisten (§ 7)
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse des Vorstands zu beachten, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere

• Mitteilung von Anschriftenänderungen

- Mitteilung von Änderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Änderung der Bankverbindung, Beendigung der Ausbildung etc.)

Anlage 1 zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 10.06.2009

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es die Änderungsmitteilung unterlässt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Nachteile, die dem Verein hieraus entstehen, sind vom Mitglied auszugleichen.

Anlage 1 zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 10.06.2009

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- mit dem Tod
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der freiwillige Austritt muss schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit Absendung des zweiten Mahnschreibens an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds drei Monate verstrichen und die Beitragsschuld nicht beglichen ist. Über die Streichung von der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied gestellt werden.

Ausschließungsgründe liegen insbesondere vor, wenn das Mitglied

- grob oder wiederholt gegen die Satzung, die Ordnungen oder die Beschlüsse des Vereins verstößt
- das Ansehens des Vereins schwer schädigt oder
- durch sein Verhalten dem Verein Schaden zufügt.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, bei dem mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 7 MITGLIEDSBEITRÄGE

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und Gebühren, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Der Vorstandsbeschluss über eine Änderung der Gebühren oder Mitgliedsbeiträge des Folgejahres ist bis spätestens

Anlage 1 zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 10.06.2009

zum 30.9. des laufenden Kalenderjahres den Mitgliedern bekanntzumachen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Aufnahmegebühren eingeführt werden oder Umlagen beschlossen werden.

(2) Mitgliedsbeiträge sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1.3. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Ist eine Einzugsermächtigung erteilt, setzt der Verzugseintritt voraus, dass von dieser erfolglos Gebrauch gemacht wurde. Der ausstehende Beitrag wird mit 10 % p.a. für jeden Tag des Verzuges verzinst. Auf Antrag eines Mitglied kann der Vorstand Ratenzahlung sowie Stundung der Zahlung beschließen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Weitere Regelungen über die laufenden Mitgliedsbeiträge kann der Vorstand in einer Beitragsordnung beschließen.

(3) Gebühren können durch Beschluss des Vorstands erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

(4) Umlagen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann.

(5) Beiträge und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine unwiderrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Konto zu sorgen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

(6) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben.

(7) Weitere Regelungen über die laufenden Mitgliedsbeiträge und Gebühren kann der Vorstand in einer Beitragsordnung beschließen.

(8) Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen befreit.

§ 8 ORGANE

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Alle Mitglieder der Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.
Die Führung mehrere Ämter in Personalunion ist nicht zulässig.

Anlage 1 zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 10.06.2009

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer/innen und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung
- Ernennung von Ehrenvorständen
- Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt)
- Auflösung des Vereins
- Erlass von Ordnungen, soweit nach der Satzung nicht der Vorstand zuständig ist
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen,

- wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
- wenn ein Fünftel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung in schriftlich (auch per Fax oder E-Mail) oder durch Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Schwaigern sowie Einstellung auf der Homepage des Vereins einzuberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich oder per Email an die auf der Homepage des Vereins bekanntgemachte Email-Adresse der/des 1. Vorsitzenden die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Anträge auf Satzungsänderung müssen jedoch bereits bei Einberufung der Mitgliederversammlung Gegenstand der Tagesordnung sein.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der/vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/vom 2. Vorsitzenden, bei weiterer Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung die/den Leiter/in. Die/der Versammlungsleiter/in übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus und bestimmt einen Protokollführer. Sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, bestimmt die/der Versammlungsleiter/in alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Die Entscheidungen der Versammlungsleitung sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.

Anlage 1 zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 10.06.2009

- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.

Stimmrechtsübertragungen und Stimmrechtsvollmacht sind nicht möglich; Stellvertretung bei der Stimmabgabe findet nicht statt.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung bestimmt die/der Versammlungsleiter/in, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, ist geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Geheime Abstimmungen finden ferner statt, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder es verlangen.

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Versammlung als Gäste teilnehmen. Nichtmitglieder dürfen mit Zustimmung des Versammlungsleiters an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Versammlungsprotokoll ist von der/vom Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterschreiben.

Es muss enthalten :

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und der/des Protokollführer/in
- Zahl der erschienen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen)
- die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 10 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen, die Vereinsmitglieder sein müssen

- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem 2. Vorsitzenden (stellvertretenden Vorsitzenden)

Anlage 1 zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 10.06.2009

- der/dem Schatzmeister/in
 - der/dem Organisationsleiter/in
 - der/dem sportlichen Leiter/in
 - der/dem Jugendleiter/in
 - einer/einem Beisitzer/in aus dem Kreis der Aktiven (aktive Sportler im Alter von 18-39)
 - einen Beisitzer aus dem Kreis der Senioren (aktive Sportler im Alter ab 40).
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende. Sie sind jeweils allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch die/den Vorsitzende/n oder eine/n Stellvertreter/in
 - Vorbereitung eines Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren
 - Organisation eines satzungsgemäßen Sportbetriebs
 - Organisation satzungsgemäßer Veranstaltungen
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (7) Der Vorstand kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen. Der Vorstand kann zur Durchführung seiner Aufgaben im Einzelfall oder dauerhaft weitere Vereinsmitglieder als Beauftragte hinzuziehen. Ein/e Beauftragte/r für Medien und Öffentlichkeitsarbeit ist zu bestellen und zu den Vorstandssitzungen einzuladen.
- (8) Der Vorstand kann mit Beschluss mit Zwei-Drittel-Mehrheit Vorstandsmitglieder und weitere nach dieser Satzung gewählte Amtsinhaber ihres Amtes entheben, wenn
- eine erhebliche Verletzung von Amtspflichten
 - der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Der/dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht der/dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
- (9) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen die/der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle die/der Stellvertreter/in nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung einlädt. Der Vorstand ist

Anlage 1 zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 10.06.2009

beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen; § 9 (5) gilt sinngemäß.

- (10) Im Einzelfall kann die/der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per Email erfolgt. Die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage muss mindestens drei Tage ab Zugang der Email-Vorlage sein. Die Email-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der Email die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der Email-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über Email innerhalb der von der/vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss die/der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.

§ 11 HAFTUNG DER ORGANMITGLIEDER UND VERTRETER

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der zur Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 12 KASSENPRÜFUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Die Kassenprüfer können insgesamt dreimal wiedergewählt werden.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratend tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer. Dies gilt auch für unangemeldete, sogenannte Ad hoc-Prüfungen.
- (3) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Ihnen ist uneingeschränkt Auskunft zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Anlage 1 zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 10.06.2009

§ 13 EIGENSTÄNDIGKEIT DER VEREINSJUGEND

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vereinsjugendarbeit.
- (2) Die Vereinsjugend wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Der Jugendausschuss besteht aus der/dem Jugendleiter/in sowie einem männlichen Jugendsprecher und einer weiblichen Jugendsprecherin. Es können zusätzlich Stellvertreter/innen gewählt werden. Die/der Jugendleiter/in soll das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die/der Jugendleiter/in vertritt die Interessen der Vereinsjugend als Mitglied des Vorstands.
- (4) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Jugendlichen beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das 10. Lebensjahr, nicht aber das 20. Lebensjahr vollendet hat, sowie die gewählten Jugendvertreter. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand und tritt mit der Bestätigung in Kraft.
- (3) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 14 DATENSCHUTZ, PERSÖNLICHKEITSRECHTE

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

Anlage 1 zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 10.06.2009

§ 15 AUFLÖSUNG

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 Abs. 4 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 10 Abs. 2 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Baden-Württembergischen Triathlonverband e.V., der es für satzungsgemäße gemeinnützige Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 16 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10.06.2009 neu gefasst und beschlossen.